



004-1/5/2023/GR

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

Dienstag, 19. Dezember 2023, um 18:00 Uhr,

im Haus der Begegnung, 9063 Maria Saal.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestellung von Protokollfertigern

3. Berichte

- a)** Bericht des Bürgermeisters
- b)** Bericht des 1. Vizebürgermeisters
- c)** Bericht des 2. Vizebürgermeisters
- d)** Berichte aus den Ausschüssen
- e)** Bericht E5-Team, KEM

4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztesgesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindeparterschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

- a)** Stellenplanverordnung
- b)** Auflösung Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt
- c)** Mitglieder BIG Maria Saal

5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler Gewerbepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztageschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und

Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Voranschlag 2024
- b) Kassenkredit 2024
- c) Fördervereinbarung ASV Maria Saal
- d) Finanzierungsplan WVA Maria Saal BA 31
- e) Entwurfsvereinbarung Kindergarten Maria Saal
- f) Entwurfsvereinbarung Kindertagesstätte Maria Saal
- g) Indexanpassungen
- h) Verordnungen
- i) WVA Maria Saal, BA 28 – K-WWF Fondsdarlehen
- j) WVA Maria Saal, BA 29 – K-WWF Fondsdarlehen
- k) WVA Maria Saal, BA 30 – K-WWF Fondsdarlehen

7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Verordnung: Ergänzung zum „Verkehrstechnischen Gutachten – Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015
- b) Zustimmung für die Bauführung gemäß vorliegendem Projekt der Spar Österreichische Warenhandels- und Aktiengesellschaft auf dem Grundstück Parz.Nr. 1856/2, KG Maria Saal, öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal
- c) Übernahme von einer Teilfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Parz.Nr. 1539/6, KG Maria Saal, und Auflassung des Grundstückes Parz.Nr. 1539/7, KG Maria Saal, Öffentliches Gute der Marktgemeinde Maria Saal
- d) Auflassung einer Teilfläche des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Maria Saal, Parz.Nr. 1015/4, KG Kading (72124), Grundsatzbeschluss
- e) Vertragsverlängerung FCC mit Einführung des RFID Sammelchipsystem

II. Nicht öffentlicher Teil:

8. Personalangelegenheiten

Anwesend:

- | | |
|---|--|
| 1. GR Mag. Ernst Ruhdorfer | 2. GR ⁱⁿ Mag. ^a Doris Kohlweg, Bakk. |
| 3. GR Michael Schmid | 4. GV Franz Schöffmann, BSc |
| 5. 1.Vzbgm Ing. Siegfried Obersteiner | 10. GR Alexander Winkler entschuldigt;
Ersatz: EGR Thomas Jordan |
| 6. GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl | |
| 8. Bgm. Franz Pfaller | 9. 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner |
| 11. GR ⁱⁿ Mag. ^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk. | 12. GR Peter Pucker |
| 13. GR Mag. Stefan Wakonig entschuldigt;
Ersatz: EGR ⁱⁿ Herta Gross | 14. GR Andreas Tragbauer |
| 15. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger, entschuldigt;
Ersatz: EGR Franz Josef Tomantschger | 16. GR ⁱⁿ Mag. ^a Silvia Schell-Sabitzer entschuldigt;
Ersatz: EGR ⁱⁿ Kathrin Korak |
| 17. GR Ing. Kurt Mattersdorfer | 18. GR ⁱⁿ Mag. ^a Angelika Granitzer |
| 19. GR ⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd entschuldigt; | 20. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag entschuldigt; |

Kein Ersatz

21. GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Kothmiller-Uhl **entschuldigt**;
Kein Ersatz

22. GR Josef Krammer

24. GR DI Dieter Fleißner

Ersatz: EGR Mag. Johann Jordan

23. GR Thomas Gratzer **entschuldigt**;
Ersatz: EGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer

Schriftführerin, Niederschrift und Reinschrift: Lisa Meisterl, BA MA

Für den Inhalt verantwortlich: AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegen zwei schriftliche Anfragen vor.

Anfrage 1; GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer an den Bürgermeister Franz Pfaller:

"Warum wurde die am 12. Oktober 2022 im Gemeinderat beschlossene Ehrung des Maria Saaler Olympioniken Felix Oschmautz bis heute nicht durchgeführt?"

Antwort Bgm. Franz Pfaller: Es liegt weder Absicht noch eine Versäumnis dahinter. Wir haben im zuständigen Ausschuss beschlossen, dass wir mehrere Sportler und Persönlichkeiten in einer gemeinsamen Sitzung ehren wollen. Meine Herangehensweise ist jene, dass wir in einer kleinen Gruppe mehrere Personen zusammenfassen und diese dann im kleinen Rahmen gemeinsam ehren. Da es jedoch sehr viele Vorschläge aus den einzelnen Fraktionen gab, nimmt dies eine gewisse Vorbereitungszeit ein. Eine Ehrung erfolgt in einer GR-Sitzung oder einer Sondergemeinderatssitzung. Wir haben nicht darauf vergessen und es wird folgen.

Anfrage 2; GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer an den Bürgermeister Franz Pfaller:

"Warum gibt es eine Woche (12.12.) vor der nächsten geplanten Gemeinderatssitzung noch kein Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023?"

Antwort Bgm. Franz Pfaller: Dadurch, dass die Berichte sehr ausführlich erfolgen, wird seit geraumer Zeit seitens des Amtes ersucht, dass die Berichte schriftlich abgegeben werden. Das hat zudem den Vorteil, dass der Bericht wortwörtlich niedergeschrieben werden kann und es keine Missverständnisse gibt. Weiters sollte aufgrund der Menge an Berichten durch eine Übermittlung auch die Fertigstellung eher erfolgen können. Was im Regelfall so sein sollte, war bei der Niederschrift des 17.10.2023 aus folgenden Gründen nicht der Fall:

- Die Sitzung fand am 17.10.2023
- Bereits am 12.10.2023 erging an alle Berichterstatter das Ersuchen um Übermittlung ihres Berichtes
- Am 10.11.2023 wurde die 1. Erinnerung per Mail ausgesendet (weil Berichte fehlten)
- Am 20.11.2023 wurde die 2. Erinnerung per Mail ausgesendet (weil 1 Bericht fehlte)
- Am 30.11.2023 wurde die 3. Erinnerung per Mail ausgesendet (weil 1 Bericht fehlte)
- Am 05.12.2023 wurde der fehlende Bericht übermittelt
- Am 06.12.2023 wurde die Niederschrift an die Protokollfertiger zur Durchsicht und Freigabe übermittelt
- Am 12.12.2023 wurde die Niederschrift von beiden Protokollfertigern unterfertigt

➤ Am 13.12.2023 wurde die Niederschrift ausgeschickt

Ich darf aus diesem Grund für diese und für alle folgenden Sitzungen darum ersuchen, dass die Berichte zum **ehestmöglichen** Zeitpunkt digital übermittelt werden oder im Zuge der Sitzung in ausgedruckter Form abgegeben werden.

Zum Thema Redaktionsteam liegt zwar keine Anfrage vor, dennoch möchte ich noch folgendes anmerken, da es eine E-Mail zu dieser Thematik gab. Es gibt das Redaktionsteam, dem auch die GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer angehört. Am 01.12.2023 wurde der Entwurf der Gemeindezeitung dem Redaktionsteam zugesendet. Wenn jemand Berichte in der Gemeindezeitung haben will, dann hat jeder das Recht das rechtzeitig bei Kerstin Messner abzugeben.

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Ich habe noch nie die Mitteilung bekommen wann der Redaktionsschluss ist, und verstehe auch etwas anderes unter einem Redaktionsteam.

Abschließend möchte ich als Bürgermeister noch sagen, dass ich glaube, dass der Weg aufs Gemeindeamt nicht so schwer zu finden ist. Dort bekommt jeder direkt eine Antwort. Ich bin der Meinung, dass man sich dadurch vieles ersparen würde. Wenn das nicht gewünscht ist und lieber der kompliziertere Weg, der natürlich das Recht eines jeden Mitgliedes des Gemeinderates ist, gewählt wird, dann ist das auch in Ordnung.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, AL Walter Zettinig, FVⁱⁿ Yvonne Rauter, BA MSc, die Schriftführerin Frau Lisa Meisterl, BA MA sowie die Zuseher und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Franz Pfaller stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 4.d) Angelobung zum Ersatzgemeinderat in die Tagesordnung aufzunehmen und vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GR Michael Schmid und GR Peter Pucker vom Bürgermeister bestellt.

Top **4.d) Angelobung zum Ersatzgemeinderat** wir vorgezogen.

Das Ersatzmitglied legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab: *„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Maria Saal nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

EGR Mag. Johann Jordan ist somit angelobt.

3. Berichte

a) Bericht des Bürgermeister

Bgm. Franz Pfaller: Die Probleme mit der Trinkwasserversorgung in Karnburg und Umgebung haben uns nun einige Wochen beschäftigt. Am 11.12.2023 wurde mitgeteilt, dass das Wasser wieder in Ordnung ist und am Tag darauf haben wir die Bürgerinnen darüber informiert, indem Mitteilungen an alle Haushalte ausgetragen wurden. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, die bemüht waren, die Wasserversorgung wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Infoveranstaltung zum Hochwasser im Sommer wurde von über 100 Personen besucht und ich bedanke mich nochmals bei Heiner Hammerschlag, der wieder die Technik zur Verfügung gestellt hat. Durch die Expertise der Vortragenden konnten viele offene Fragen beantwortet werden. Im nächsten Frühjahr/Sommer sollte ein neuer HWS in Poppichl entstehen. Von den 650.000,00€ müssen ca. 80.000€ auf 5-6 Jahre von der Gemeinde finanziert werden. Ich darf in dieser Runde nochmals sagen, dass eine Teilnahme im Kontrollausschuss für GV-Mitglieder sowie deren Ersatzmitgliedern nicht möglich ist. Ich bitte das zukünftig zu beachten. Es gab ein Gespräch mit der Geschäftsführung der barmherzigen Schwestern von Zams, mir und dem Amtsleiter. Es ist ein Vorfühlen in Zusammenhang mit unserem Zukunftsbild. Ich sehe es als meine Aufgabe mit Grundstückseigentümern vorab zu klären wo etwas möglich wäre. Dort wo die Landwirtschaft aufgelöst wird, wäre eine Fläche, die sogar schon im OEK aufscheint. Die Geschäftsführung wird sich beraten. Der Termin diente rein der Evaluierung, trotzdem möchte ich offen damit umgehen.

b) Bericht des 1. Vizebürgermeisters

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: *Herr Bürgermeister, Hoher Gemeinderat, werte Zuhörer und Mitarbeiter des Amtes:* Seit der **letzten GR-Sitzung am 18. Oktober** ist wieder einiges in den diversen Referaten passiert. Wie immer berichte ich kurz über ein paar wenige herausragende Themen, welche im Verlauf der weiteren Tagesordnung nicht als eigene Punkte angeführt sind.

Aus dem Bereich Wohnungsangelegenheiten: Kann ich berichten, dass die Projekte für Leistbares Wohnen für Junge und Ältere Menschen in Maria Saal gut vorankommen. Die Wohnanlage der LZH-Group an der Winklerner Straße und am Lampersbergweg wächst zügig heran. Über den Winter sollen auch die 4 Wohngebäude rohbautechnisch fertig gestellt werden, während in den 8 Doppelhäusern bereits die Dachgleiche erreicht ist und die Installationsarbeiten begonnen haben. Neben den acht zweigeschossigen Doppelhaushälften mit Carports für je 2 Autos entstehen 2 Objekte mit je 4 attraktiven Dreizimmerwohnungen zu 75m² und 2 Objekte mit je 6 Zweizimmerwohnungen zu 52m² und weitere 20 Parkplätze. Alle Wohnungen erscheinen klug geplant, hell und nach Süden ausgerichtet mit Terrasse oder Balkon. Es mangelt nicht an Nebenräumen und Fahrrad-Abstellräumen. Der vorgesehene Ausstattungs-Standard (Ziegelmauerwerk, Rollos, Parkettböden, Dreifachscheiben) kann als gehobene Mittelklasse bezeichnet werden. Im Feber 2024 wird die Wohnungsvergabe starten, wobei sich die Marktgemeinde das Vorschlagsrecht für die uns bekannten Wohnungsinteressenten gesichert hat. Mietkosten von € 10,- pro Quadratmeter werden angestrebt und es sollen die Wohnobjekte im Herbst 2024 bezugsfertig sein. (kein Baukostenanteil für Mieter, lediglich eine Kaution) Auch ein kleiner Freizeit- und Spielplatz wird, wie von uns gefordert, als Teil der Wohnanlage umgesetzt.

Aus dem Bereich Märkte und Veranstaltungen: Der heuer bereits zum 2. Mal stattgefundene Adventmarkt am Hauptplatz wurde etwas umfangreicher organisiert, und um die Aktivitäten im Freilichtmuseum erweitert. Er wurde noch besser als im 1. Jahr angenommen. Wir haben die Bühnensituation am Hauptplatz mit geringstem Aufwand deutlich verbessert und es sind heuer mehr als 300 aktive Mitgestalter an 13 Terminen bei WEIHNACHTEN IN MARIA SAAL beteiligt, gewesen. Von den vielfältigen Kinderbetreuungseinrichtungen, über unsere Kulturvereine bis hin zur Pfarre Maria Saal und zum Landesmuseum-Freilichtmuseum konnten sich alle präsentieren und mit Bewirtungs-Aktivitäten ihr Budgets aufbessern. Die Markt Fieranten wurden nach der heuer überarbeiteten, neuen Marktordnung vergebührt und Großteils sehr zufrieden. So kommen alle auf ihre Kosten, ohne, dass es für die Gemeinde eine große finanzielle Belastung darstellt. (verglichen mit Klagenfurt liegen die Kosten des Weihnachtsmarktes in Maria Saal im Bereich von unter 2%). Ich danke allen Einrichtungen und Vereinen von Herzen für die Mitgestaltung und ganz besonders den hauptverantwortlichen am Gemeindeamt: Kerstin Messner und Sebastian Schweiger! Insgesamt hatten wir sicher mehr als 2000 Besucher.

Fazit: Langsam wird Maria Saal seinem historischen Ruf als Marktgemeinde wieder gerecht! Diese Veranstaltungsreihe soll wiederum zwei unserer erarbeiteten Haupt-Ziele für die Zukunft von Maria Saal gerecht werden: **Ortskernbelegung und Unterstützung unserer einzigartigen und vielfältigen Kultur in Maria Saal.** Womit ich beim Thema **ZUKUNFTSBILD 2023** angelangt wäre: Aktuell werden die Zusammenfassungen des erarbeiteten Zukunftsbildes an alle Haushalte zugestellt. Nach dem Beschluss im GR im Oktober haben wir noch gemeinsam mit nonconform eine Handlungsanleitung für den Umgang mit dem Zukunftsbild erstellt und eingefügt. Erläuterungen und Beispiele zu den Themen und Projekten sind in Kürze auf der Gemeinde-Homepage zum Download verfügbar.

Aus dem Bereich Energieversorgung und Alternativenergie: In den monatlichen Besprechungen mit der Regionalwärme werden kontinuierlich Fortschritte bezüglich Fernwärme-Privat-Kunden-Erschließung und Netzplanung erzielt. Im Sinne der zugesicherten Synergie-Bemühungen erfolgt eine laufende Abstimmung mit dem Infrastruktur-Referenten Steiner und dem Wassermeister und Tiefbauplaner Michl sowie der KELAG-Connect und der KNG. Im Frühling 2024 soll die Bautätigkeit endgültig losgehen. Den Letztstand der geplanten Ausbaubereiche für 2024 bis 2026 entnehmen sie bitte der gerade in den Haushalten eintrudelnden Gemeindezeitung.

In den letzten Tagen wurden auch die Anbot-Einholungen für zwei weitere PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten abgeschlossen. (drei Angebote-Bestbieter Verfahren). Diese zwei ca. 25kW PV-Anlagen werden vorrangig der weiteren Eigenversorgung des Schulcampus dienen und aus aktueller Sicht im Frühling mit 100% Fördergeldern errichtet werden können. Nach Bestätigung der durchgeführten Energie-Analysen soll dann im Laufe des Jahres 2024 eine erste Energie-Gemeinschaft in unserer Gemeinde entstehen.

Aus dem Bereich Raumordnung: Nun können die Erkenntnisse aus dem Zukunftsbild und die bereits erstellten Bauflächenbilanzen und Festlegungen der Siedlungs-Schwerpunkte in das neue OEK einfließen. In der GV-Sitzung vom 11.12.2023 wurde beraten und entschieden, welches Modul zum **Basismodul OEK** und zum Pflicht-Erweiterungsmodul **„Energie-Raumordnung und Klimaschutz“** noch erarbeitet werden soll. Die einstimmige Entscheidung fiel auf **„Stärkung und Belebung von Ortskernen“**. Auf Basis dessen werden nun 4 namhafte Raumordnungs-Planungs-Büros angefragt. Es gibt dafür ein vom Land vorgegebenes objektivierungs-Verfahren. Wir streben an, noch 2024 mit der Erarbeitung des neuen OEK zu beginnen. Die Förderung ist

folgend aufgebaut: 30.000,- für das Basismodul; 7.500,- für das Modul Energie-Raumordnung und Klimaschutz; 5.000,- für Stärkung und Belebung von Ortskernen. Sodann bleiben ca. 50.000,- welche die Gemeinde selbst aufbringen muss. Diese sind im Budget 2024 eingeplant.

Aus dem Bereich Finanzielles und BIG: Vielen Dank an unsere großartige BIG-Geschäftsführerin Yvonne Rauter für das ausgezeichnete Jahres-Ergebnis 2022!

Leider scheidet sie im Frühling 2024 in eine Babypause aus. Deshalb hat die BIG am 27.11.2023 eine Umstellung beschlossen, welche per 01.01.2024 gelten wird und am 11.12.2023 vom zuständigen Gremium GV bestätigt wurde. Unter Punkt 4c wird dies noch ausführlicher behandelt werden.

Zum **Budget-Voranschlag 2024** werde ich unter **Punkt 6a** noch gemeinsam mit der Finanzleitung einige Ausführungen machen.

BILDUNGS – und BETREUUNGSEINRICHTUNGEN Die Ausführungsplanung und Einreichung für das Brandl-Haus laufen samt Erstellung der Ausschreibungen für die insgesamt 12 am Umbau beteiligten Gewerke. (laut Beschluss des GV am 27.11.2023) Bis Ende März 2024 sollen alle Bestbieter-Auftragnehmer ermittelt werden, um im Frühling mit dem Umbau samt Fernwärmeanschluss beginnen zu können. Auch mit der Kozepterstellung für eine neue, verkehrsberuhigte Ratzendorferstraße – durch den Bildungscampus hindurch – wurde begonnen. Frau DI Gössinger vom renommierten Verkehrs- Stadt- und Grünraum-Planungsbüro KOMOBILE war vor Ort zur umfassenden Besprechung, Besichtigung und Bestandsaufnahme. (laut GV-Beschluss vom 04.10.)

Schließlich hat das Kärntner Hilfswerk uns per 08.11.2023 das fertig gestellte Präventionskonzept für den Elementarpädagogischen Kinderschutz in unserer KITA & KIGA-Einrichtung übermittelt. Ich bin kein ausgebildeter Experte um dieses Konzept zu beurteilen, habe es aber ausführlich durchgelesen und beobachtet, dass infolge der Supervisionen mit allen Mitarbeiterinnen dieses Schutz- und Qualitätssicherungs-Konzept intensiv durchgegangen und besprochen wurde. Jede Mitarbeiterin muss sich diesen Verhaltenskodex einverleiben und als wesentliche Grundlage ihrer Arbeit unterfertigen. Darüber hinaus wurde noch ein online-Beschwerdemanagement für Eltern und MA`s auf der HP beim KHW eingerichtet und es wurden in jeder Einrichtung Mitarbeiterinnen definiert und speziell geschult, welche bei Bedarf in direktem Kontakt mit der eigens festgelegten Kinderschutz-Beauftragten des KHW stehen. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Aktualisierung zur stetigen Verbesserung der Leitlinien - dieses Ortes der Geborgenheit - ist ebenfalls in dem Schutzkonzept verankert.

Die zuständige Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung hatte zwar die Mitgestaltung des Präventionskonzeptes zugesichert, aber leider bis dato gar nichts beigetragen. Weiters haben alle Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, weiterhin kostenlose Supervisionen in ihrer Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. Das Arbeitsklima in unseren Einrichtungen ist aus der Wahrnehmung des häufig vor Ort befindlichen Referenten und des Nikolaus ausgezeichnet.

c) Bericht des 2. Vizebürgermeisters

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Hoher Gemeinderat Ich möchte kurz die wichtigsten Punkte aus meinem Referat berichten. Das am stärksten betroffene Thema der letzten Wochen war sicher die Wasserverunreinigung im Bereich Karnburg. An die 150 Haushalte und 300 Bürger der Marktgemeinde Maria Saal waren davon betroffen. Am 17. November wurde die Gemeinde aufgrund einer negativ vorliegenden

Wasserprobenentnahme von der Problematik der Wasserverunreinigung informiert. Daraufhin wurde in Absprache mit Bürgermeister/Amtsleitung und der Betriebsleitung Wasser die Kommunikationskette in Gang gesetzt und alle betroffenen Haushalte und Bürger umgehend darüber informiert. Der Brunnen wurde vom Netz genommen, die Wasserversorgung wurde interimsmäßig an die Wasserschiene Maria Saal angeschlossen. Die Desinfektion der beiden Kammern des Hochbehälters wurde abwechselnd durchgeführt, vom kompletten Ablassen der Speicherkammer, über Reinigung bis hin zur Wiederherstellung, die Aufrechterhaltung der Versorgung wurde jeweils über die zweite Kammer sichergestellt. Nach der Desinfektion des Hochbehälters wurde das Netz gereinigt und desinfiziert. Das Wassernetz wurde mit über einen längeren Zeitraum mit einer Chlor-Teilinjizierung desinfiziert. Das Wasser musste zur Nutzung als Trinkwasser für 3 Minuten abgekocht werden, die Verwendung als Nutzwasser war unbedenklich. Es wurden laufend Probenentnahmen durchgeführt, die finale Freigabe wurde dann per 12. Dezember an alle betroffenen Haushalte kommuniziert. Einen herzlichen Dank an dieser Stelle allen betroffenen Bürgern für den Mehraufwand, im speziellen möchte ich mich als zuständiger Referent auch bei allen Beteiligten - von der Betriebsleitung Wasser, des Bauhofes Maria Saal und auch allen involvierten Firmen recht herzlich für die wirklich rasche Abarbeitung des Themas bedanken. Die Erleichterung der Freigabe war den Betroffenen sichtlich anzumerken. Die Ursache für die Verunreinigung wurde bis dato noch nicht zu 100% fixiert, es wird jedoch ein Zusammenhang mit den beiden Hochwasserereignissen im August und November vermutet. Zur Sicherstellung unseres Trinkwassers soll nun beim Brunnen Rainer eine UV-Anlage eingebaut werden, die die sogenannten Kolo-Bakterien nachhaltig vernichtet. Die notwendigen Beschlüsse zur Installation dieser Anlage wurden bereits im Gemeindevorstand beschlossen. Inzwischen läuft die Wasserversorgung über die WVA Maria Saal, an der Stabilisierung der Quelle Brunnen Rainer wird weiterhin aktiv gearbeitet.

Aus dem Bereich der Wassergenossenschaft Kuchling möchte ich berichten, dass der Bürgermeister und ich als zuständiger Wasserreferent zu Gast bei der Generalversammlung der WG Kuchling mit dabei waren. Es wurde dort einstimmig die Auflösung der Wassergenossenschaft beschlossen und mit Gengel Wolfgang und Messner Barbara ein Liquidator-Team bestellt. Dieses Team hat sich inzwischen zur Planung der weiteren notwendigen Schritte für eine Übernahme der Marktgemeinde Maria Saal an die Gemeinde gewandt. Wir werden nun alles genau aufbereiten, alle notwendigen Schritte für eine mögliche Übernahme der WG Kuchling genau planen und den zuständigen Gremien zur notwendigen Beschlussfassung vorlegen.

Im Gemeindevorstand beschlossen wurde die Reparatur der defekten Hydranten, die Erneuerung des Brückengeländers der Straße am Kogel und auch den Planungsauftrag zur Sanierung der Glanbrücke.

Weiters möchte ich darüber berichten, dass es intensive Gespräche mit der Fernwärme und auch dem Glasfaserbereich gab. Die Planungen wurden von den Firmen bereits beauftragt, schon im Jänner/Februar soll es eine Ausschreibung geben, damit idealerweise bereits nach Ostern mit dem Bau bereits begonnen werden soll. Im Bereich des Glasfasers wird der Ort Maria Saal parallel mit der Fernwärme ausgebaut, auf der anderen Seite der Glan soll mit dem Bau ebenfalls 2024 begonnen werden. Ich bin zuversichtlich, dass es bereits 2024 die ersten Glasfaseranschlüsse in unserem Gemeindegebiet geben wird.

Aus dem Straßenbereich ist zu berichten, die Landesstraße Karnburg wurde abgeschlossen, die Asphaltierung der finalen Feinschicht im Kaiserbründllweg wurde aufgrund der aktuellen Wetterverhältnisse leider auf Frühjahr 2024 verschoben. Aktuell werden noch die einen/anderen Kanaldeckelasphaltierungen gemacht. Für die langfristige Bankettsanierung

planen wir 2024 den Versuch einer Sanierung mit Rasengittersteinen. Diesbezüglich haben wir im Vorstand auch den Ankauf von 3 Paletten Rasengittersteinen beschlossen. Im kommenden Jahr soll es nach Rücksprache mit Bürgermeister und dem Finanzreferenten eine Offensive zur Sanierung von bestimmten Straßenstücken geben. Weitere Informationen und Beschlüsse werden hoffentlich in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen. Wie vielen von Euch vielleicht schon aufgefallen ist, haben wir nun eine zweite mobile Geschwindigkeitsmessung, die im Bereich des Humbert-Fink-Platzes installiert ist. Im Bereich des Haus des Kindes gab es eine erste Vorbesprechung mit der Firma Ko-Mobile, die für uns Konzepte zur Beruhigung des Verkehrsaufkommens in der Ratzendorferstraße aufbereiten soll.

Für die geplanten Bauvorhaben im Wasserbereich wollen wir heute noch den Finanzierungsplan WVA BA31 beschließen, dort geht es um Arbeiten in der Ratzendorferstraße, in der Böcklstraße und auch um Wasseranschlüsse im Maria Saaler Bergweg. All diese Arbeiten sind Bestandteil des Reinvestitionsplanes der WVA Maria Saal und werden parallel zu den geplanten Fernwärmeaktivitäten geplant.

Erwähnen möchte ich noch die große Informationsveranstaltung im Turnsaal der VS Maria Saal, bei dem sich an die 150 Bürger zum Stand der Hochwasserthematik informiert haben. Bgm Pfaller hat diesbezüglich schon kurz informiert.

Als Sportreferent freut es mich, dass der Gemeindevorstand einstimmig der Unterstützung für die Sanierung des Klubgebäudes des ASV Maria Saal beschlossen hat. Für 2024 sind hier 60k€ budgetiert, die restlichen 30k sind für 2025 vorgesehen. Die notwendige Fördervereinbarung mit dem ASV soll heute noch im Gemeinderat beschlossen werden.

Aus dem Müllbereich möchte ich berichten, dass sich die Entsorgungspreise um 8-11 Prozent erhöhen werden. Für die genaue Kostenwahrheit der Tonnenentleerungen beabsichtigen wir das Chippen der Tonnen, dies bringt uns eine 100%ige Kostenwahrheit bei der Entleerung der Müllbehälter. Die 3 Jährige Vertrags-Verlängerung mit unserem Entsorgungsunternehmen liegt heute dem Gemeinderat noch zur Beschlussfassung vor. Im Bereich der Biotonnen konnten wir mit dem Ankauf der bestehenden 120l und 240l Umlauf-Tonnen und einer Reduktion der Abfuhrintervalle die Kosten reduzieren. So erreichen wir trotz geplanter Indizierung trotzdem eine Reduzierung der Beiträge für 2024. Diese Kostenreduktion werden wir an die Bezieher der Biomülltonnen entsprechend weitergeben. Weitere Informationen zu weiteren Punkten folgen noch später bei den Berichten der Ausschüsse und der heute zu beschließenden Tagesordnungspunkte.

Ich möchte mich abschließend bei allen Ausschüssen, beim Amtsleiter und allen Mitarbeitern des Gemeindeamtes, beim Bauhof und auch bei der Betriebsleitung Wasser für die gute Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.

d) Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung vom 08.11.2023, GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: Der Bericht entfällt.

Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung und Gesundheit samt deren Einrichtungen, GR Mag. Stefan Wakonig: Es hat keine Sitzung stattgefunden.

Ausschuss für Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Fremdenverkehr, GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Es hat keine Sitzung stattgefunden.

Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 29.11.2023, GR Mag. (FH)

Thomas Kothmiller-Uhl: Der Straßenausschuss tagte im Berichtszeitraum am 29.11.2023. Für die professionelle Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzung bedanke mich bei DI Sonja Motschilnig-Kraßnitzer und bei Ing. Kurt Zaufel. Wie immer gab es auch bei diesem Ausschuss einige Punkte, die zum Durchwinken bzw. einfach zu beschließen waren – sie brauchen keine Erwähnung. Für einige Punkte waren zu wenig Informationen vorhanden und so mussten wir sie nach Diskussion vertagen. Das waren die Lösch- und Trinkwasserversorgung in Possau und Rosendorf und die Übernahme der WG Kuchling. Bei weiteren Punkten war Diskussion notwendig und wir konnten eine Einigung finden. UV-Anlage beim Brunnen Rainer: Zuallererst gilt mein Dank im Zusammenhang mit der Verkeimung des Wassers im Brunnen Rainer dem Bauhof, unserem Wassermeister Herbert Michl und unserem Baureferenten Karsten Steiner für die professionelle und rasche Behebung des Schadens. Um künftige ähnliche Schäden zu verhindern, unsere Wasserversorgung sicherer zu gestalten und Geld zu sparen empfiehlt der Ausschuss dem GV die Installation einer UV-Entkeimungsanlage beim Brunnen Rainer.

Wir wissen die Straßen in Maria Saal werden seit geraumer Zeit stiefmütterlich behandelt. Die Instandhaltung der Straßen und Brücken braucht jährlich Investitionen. Genau deshalb macht uns der Bericht vom Referenten Karsten Steiner sprachlos das 2024 voraussichtlich wieder ein gutes Projekt sterben wird. Ich appelliere an den Bürgermeister und die Gemeindevorstände Geld für die Infrastrukturmaßnahmen in unbedingt erforderlichem Ausmaß freizugeben und auch für die Zukunft einzuplanen.

Allerdings werden jetzt mit der Straßensanierung Zell-Meilsberg und der Sanierung der Glanbrücke Möderndorferstraße zwei Projekte umgesetzt.

Da dies die letzte Sitzung des Gemeinderats vor Jahresende ist möchte ich die Chance ergreifen und mich herzlich bei den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten bedanken. Die Arbeit in den Ausschüssen, Euer Engagement und Eure Mitarbeit ist ein wertvoller Beitrag zur demokratischen Weiterentwicklung unserer Gemeinde Maria Saal. Hoch geschätzte Kollegen des Gemeinderats ich erlaube mir euch frohe Weihnachten zu wünschen und ein unfallfreies Jahr 2024. Mögen unsere Beiträge Maria Saal weiterbringen und den Bürgern dieser wunderbaren Marktgemeinde dienen.

Ausschuss für Recht, Personal, Orts- und Regionalentwicklung, Zivilschutz, Feuerwehr und Kultur vom 12.12.2023, GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Sitzung vom 12. Dezember 2023:

Wir haben über Möglichkeiten und Angebote einer **Gemeinde-App** gesprochen. Damit wären Push-Nachrichten über Ereignisse wie die Wasserverschmutzung möglich, Veranstaltungen könnten beworben werden, es wäre eine moderne und einfache Art des Informationsaustausches mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die Kosten sind auch nicht allzu hoch (einmalig 1.600 € + ca. 100 € mtl.). Auch Auswärtige könnten sich mittels der App über Ereignisse in Maria Saal informieren. Die Mehrheit im Ausschuss war allerdings der Meinung, dass eine derartige Gemeinde-App zurzeit nicht notwendig ist, da Veranstaltungen sowieso über viele andere Kanäle beworben werden. Außerdem hat sich herausgestellt, dass Push-Nachrichten auch über die Müll-App versendet werden können. Wir haben den TOP zurückgestellt, und ich werde mich bei anderen Gemeinden über die Zugriffe und das Nutzungsverhalten informieren.

Der zweite TOP war der **Kulturführer „Maria Saal entdecken“**, der im Sommer erschienen ist. Hier gibt es einige Verbesserungsvorschläge. Heiner Hammerschlag hat seine Korrekturvorschläge erläutert, und die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass die Fotos zu einem großen Teil nicht wirklich gut sind, obwohl sie vom renommierten Fotografen

Karlheinz Fessl gemacht wurden. Wir hätten uns gewünscht, dass der Ausschuss vor Drucklegung die Möglichkeit gehabt hätte, die Broschüre durchzuschauen, um Fehler auszubessern und Verbesserungen vorzunehmen. Der 1. Vzbgm. und zuständige Referent hat uns erklärt, dass der Führer von PR-Profis des Tourismusverbandes erstellt wurde und die Touristen sehr zufrieden damit sind. Außerdem wurden die Kosten zur Gänze vom Tourismusverband übernommen. Wir sind so verblieben, dass unsere Vorschläge bei der nächsten Auflage berücksichtigt werden (wenn die 5.000 Stück aufgebraucht sind).

Dann haben wir den Selbständigen Antrag der Bürgerliste zur Erstellung von **Kulturförderrichtlinien** behandelt. Ich habe einen Entwurf als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Es soll sich um Anerkennungsbeiträge für jene Vereine handeln, die sich bei diversen Veranstaltungen in Maria Saal aktiv einbringen. Um abschätzen zu können, wie viel Budget benötigt wird, werden wir in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung einen Aufruf machen. Wir benötigen einen Überblick über die aktiven eingetragenen Kulturvereine und die jeweilige Anzahl der Mitglieder. Ich bedanke mich bei allen Ausschussmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit.

Ausschuss für Finanzen, Wohnungsvergaben und Wohnbau, Friedhof vom 04.12.2023, GR Peter Pucker: In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wohnungsvergaben und Wohnbau, Friedhof vom 4. Dezember 2023 war der Schwerpunkt die Gebührenanpassungen für die Haushalte Wasser, Kanal und Müll für das Jahr 2024. Die Leiterin der Finanzabteilung, Frau Rauter teilte mit, dass € 66.800,-- als Gebührenpreisbremse seitens des Bundes für den Wasserhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Durch die Gebührenpreisbremse von € 66.800,-- ist die Gemeinde lt. Voranschlag im Wasserbereich positiv. Da die Investitionen und Sanierungen nächstes Jahr durch die Preisanpassungen erheblich teurer werden, hat der Ausschuss nach intensiven Diskussionen und Verhandlungen einer Erhöhung von 5 % der Bereitstellungsgebühr für Kanal, Wasser, Müll und 8% der Wasser- und Kanalbenützungsg Gebühr dem Gemeinderat empfohlen. Ein weiterer Schwerpunkt war die geplante Übernahme der WG Kuchling mit 68 Haushalten. Es wurde auch die Finanzierung des zusätzlichen Kapitalbedarfs der WG kalkuliert. Laut Berechnungsmodellen sollte es zu keinen zusätzlichen Belastungen für den Wasserhaushalt der Gemeinde kommen. Frau Rauter erläuterte die Budgetzahlen für das Jahr 2024 und die Entwicklung der Landeszahlen. Die Friedhofsgebühren sind derzeit für 10 Jahre vorgesehen. Für eine Verkürzung der Vorschreibung sieht der Ausschuss keinen Anlass. Danke an Frau Rauter für die Vorbereitung der Sitzung und die Aufbereitung der Daten und den Mitgliedern des Ausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit. Frohe Weihnachten allen Maria SaalerInnen und den Mitarbeitern der Gemeinde

e) Bericht E5-Team, KEM

e5-Sitzung vom 28.11.2023, GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: Der Bericht entfällt.

4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindeparterschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

a) Stellenplanverordnung

Der Stellenplan 2024 wurde mit Schreiben vom 16.11.2023, Zahl 03-KL32-3/2024, Herr Stefan Slanitsch, MSc/AKL, ohne Einwände seitens der Abt. 3/AKL freigegeben, weiters wurde die korrekte Stellenzuordnung am 13.11.2023 durch das GSZ bestätigt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 004-1/5/2023/GR mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 413 Punkte.

§2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	B	VI	8	36	36,00
3	100,00%	C	IV	7	33	29,70
4	50,00%			6	30	15,00
5	25,00%			2	18	
6	100,00%	C	V	10	42	37,80
7	62,50%	C	V	7	33	20,63
8	100,00%	C	V	9	39	35,10
9	70,00%	C	IV	9	39	27,30
10	100,00%	C	V	9	39	39,00
11	100,00%	C	IV	7	33	28,05
12	75,00%	C	IV	7	33	24,75
13	100,00%			9	39	
14	75,00%	P3	III	6	30	
15	100,00%	P3	III	6	30	
16	88,75%	P4	III	3	21	
17	100,00%			6	30	

18	100,00%	K	-	9	39	
19	75,00%	K	-	6	30	
20	40,00%			4	24	
21	100,00%	P1	III	8	36	
22	100,00%	P3	III	6	30	
23	100,00%	P3	III	6	30	
24	100,00%			6	30	
25	100,00%	P3	III	7	33	
BRP-Summe						356,33

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR außer Kraft.

Der Bürgermeister Franz
Pfaller

Es wird festgehalten, dass die Auflösung der VG Klagenfurt in dieser Stellenplanverordnung noch nicht berücksichtigt wird.

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Was bedeutet es, dass die Auflösung der VG noch nicht berücksichtigt wurde? Was kommt hier auf uns zu?

Bgm. Franz Pfaller: Wenn sich die VG auflöst, dann bekommen wir zusätzliche Stellenwertpunkte. Für nicht erbrachte Leistungen haben wir schon 12 Punkte mehr und weitere 12 bekommen wir bei einer Auflösung.

GR Josef Krammer: Gibt es dann weiterhin Boni vom Land, wenn man den Stelleplan nicht ausschöpft?

AL Walter Zetting: Derzeit nicht.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Stellenplanverordnung 2024 wie soeben vorgetragen zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

b) Auflösung Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt

Der Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft per 31.12.2023 beschlossen. Anmerkung: Die nachstehenden Beschlüsse 1. – 6. des Verwaltungsausschusses wurden vorbehaltlich der gleichlautenden, bestätigenden, übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden gefasst.

EGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer: Gibt es Berechnungen was sich die Gemeinde dadurch erspart? Wie ist es in der Praxis geplant? Wie viel müssen wir für Transferleistungen zahlen?

Bgm. Franz Pfaller: Die VG verwaltet 19 Gemeinden im Bezirk. Dort sind drei Personen beschäftigt. Die Mitarbeiterinnen werden bei der Gemeinde Ferlach weiter beschäftigt. Wir können sie „weiter verwenden“ und zahlen die Menge an Stunden, die sie für unsere Arbeiten brauchen – nicht so wie jetzt bei der VG, wo wir auch ohne Gegenleistung bezahlt haben. Wir werden einen finanziellen Vorteil haben. Weil wir das zahlen, was wir brauchen und nicht mehr. Die einzigen Zahlungen, die wir zukünftig haben werden, sind jene für Leistungen, die wir auch tatsächlich in Anspruch nehmen und die Pensionszahlungen an die vorhandenen Beamten. Der Auftrag, dass alles Offene noch erledigt wird, ist draußen und wird auch abgearbeitet.

EGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer: Erfolgt die aktuelle Grundsteuervorschreibung noch über die VG?

Bgm. Franz Pfaller: Ja. Wie wir weiter vorgehen, kann ich noch nicht genau sagen.

GR Thomas Kothmiller-Uhl: Die Transferzahlung an pensionierte Beamte sind enthalten?

1.Vzbgm Ing. Siegfried Obersteiner: Ja, die bleiben auch aufrecht, solange es pensionierte Beamte gibt.

AL Walter Zettinig: Nächstes Jahr sollte man die Jahre 2023 und 2024 im Kontrollausschuss vergleichen.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge die im Folgenden ersichtlichen rechtskonform zustande gekommenen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 mittels Beschlusses zustimmend zur Kenntnis nehmen und genehmigen:

Beschluss des Verwaltungsausschusses:

- 1. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.***
- 2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.***
- 3. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.***
- 4. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den *gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.****
- 5. Der Verwaltungsausschuss hat den *gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.****
- 6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird gem. § 48 Abs. 3***

K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.

Anmerkung: Die obigen Beschlüsse 1. – 6. wurden vom Verwaltungsausschuss vorbehaltlich der gleichlautenden, bestätigenden, übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden gefasst.

Einstimmiger Beschluss

c) Mitglieder BIG Maria Saal

Der Beirat dient der Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung. Er besteht aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder mussten aufgrund der Neustrukturierung geändert werden.

Bgm. Franz Pfaller: Dass der Bürgermeister GF ist, ist auch in vielen anderen Gemeinden so üblich. Ich möchte dazu sagen, dass ich keinen Gehalt von der BIG erhalte.

Mitglieder der Maria Saaler Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH:

<i>Beiratsvorsitzender: 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner</i>	
Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
<i>GR Andreas Tragbauer</i>	Ersatz: <i>GR Mag. Stefan Wakonig</i>
GV Franz Schöffmann, BSc	Ersatz: GR Mag. Ernst Ruhdorfer
2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner	Ersatz: GR ⁱⁿ Mag. ^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk.
GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger	Ersatz: GR Ing. Kurt Mattersdorfer
GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag	Ersatz: GR ⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd
GR Josef Krammer	Ersatz: GR Thomas Gratzer
<i>Geschäftsführer: Bgm. Franz Pfaller</i>	

5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

Kontrollausschusssitzungen vom 22.11.2023 und 14.12.2023, AO DI Dieter Fleißner: Es haben seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Ausschusssitzungen stattgefunden. **Am Mittwoch, dem 22.11.2023 waren folgende Punkte auf der Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Protokollfertigers
3. Bericht des Ausschussobmannes
4. Aktueller Stand der Gemeindefinanzen
5. Gemeinderatssitzungen – Kosten Haus der Begegnung und Haus des Kindes
6. Fortbildungsbudget Mitarbeiter 2021/2022/2023
7. Verfügungsmittel Referenten
8. Bauhof Stundenzuordnungen 2022/2023
9. Belegprüfung
10. Allfälliges

TOP 3 – Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann berichtete über die letzte Kontrollausschusssitzung. Weiter wurde berichtet, was von der letzten Sitzung noch offen blieb.

TOP 4 – Gemeindefinanzen

Nachdem bei der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2023 auch die Vergabe des Kassenkredits anstand wurde angemerkt, dass die Ausschöpfung des Kassenkredits in letzter Zeit, zu den Kontrollzeitpunkten unter 10% lag. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang das systematische Mahnwesen.

TOP 5 – Gemeinderatssitzungen im Haus der Begegnung und Haus des Kindes

Die bis zur KA-Sitzung vorliegenden Kosten bzw. Rechnungen wurden geprüft. Nachdem nicht eruierbar war, wie viele mietkostenfreie Veranstaltungen die Gemeinde bis dato in Anspruch genommen hat, wird dieser TOP bei der/den nächsten Sitzungen ergänzend geprüft. Bis zur nächsten Sitzung wird erhoben wie viele mietfreie Veranstaltungen 2023 im Haus der Begegnung stattgefunden haben.

TOP 6 – Fortbildungsbudget Mitarbeiter

Das Fortbildungsbudget für die Mitarbeiter der Gemeinde wurde geprüft.

Das Bildungsangebot der Verwaltungsakademie für Gemeindebedienstete aber auch für Gemeinderatsmandatare wird diskutiert – ein Link zum Angebot wird an die Kontrollausschussmitglieder versandt.

TOP 7 – Verfügungsmittel Referenten

Hier ist anzumerken, dass die Belege des 1. Vzbgm. vorbildlich mit Notizen und Hinweisen versehen und dokumentiert sind.

TOP 8 – Bauhof Stundenzuordnung

Die Arbeitsstunden im Bauhof werden über ein digitales Zeiterfassungssystem dokumentiert. Die Zuordnung der geleisteten Stunden zu den einzelnen Aufträgen bzw. Kostenstellen erfolgt zeitversetzt über Excel-Tabellen.

Der Kontrollausschuss empfiehlt, die Stundenaufzeichnung und die unmittelbare Auftragszuordnung digital, zeitgleich, durch die Mitarbeiter durchführen zu lassen!

TOP 9 – Belegprüfung

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab keine Beanstandung.

Am Donnerstag, dem 14.12.2023 waren folgende Punkte auf der Tagesordnung der Ausschusssitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung des Protokollfertigers
3. Bericht des Ausschussobmannes
4. Aktueller Stand der Gemeindefinanzen
5. Adventhütte Kosten
6. Gemeindezeitung Einnahmen und Ausgaben 2023
7. Veranstaltungsausschöpfung Haus der Begegnung 2023
8. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (Postwurf, Gemeindezeitung und sonstiges)
9. Kosten Tourismusverband
10. Belegprüfung
11. Allfälliges

TOP 4 – Gemeindefinanzen

Der aktuelle Stand der Gemeindefinanzen wurde vergleichend geprüft. Letzter Mahnlauf war am 27.11.2023.

TOP 5 – Adventhütte Kosten

Es liegt eine Rechnung für die Adventhütte für einen Veranstaltungstag vor.

Laut Terminkalender sind drei Veranstaltungstage angedacht.

Bei einer der nächsten Ausschusssitzungen werden die gesamten Kosten des Adventmarkts geprüft.

TOP 6 – Gemeindezeitung

Die Kosten der Gemeindezeitung und die Einnahmen aus den Inseratenverkäufen wurden gegenübergestellt. Es wurde auch die Thematik - Bericht des Kontrollausschusses in der Gemeindezeitung - behandelt.

Der Kontrollausschuss empfiehlt einstimmig einen Bericht des Kontrollausschusses in der Gemeindezeitung wieder zuzulassen!

TOP 7 – Veranstaltungsausschöpfung Haus der Begegnung

Ende des Jahres kann erst abschließend gesagt werden, wie viele Veranstaltungen bis 31.12. tatsächlich stattgefunden haben und welche Kosten verrechnet wurden. Der TOP wird 2024 neuerlich auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung gesetzt.

TOP 8 – Kosten Öffentlichkeitsarbeit

Die Summen der Öffentlichkeitsarbeit (Postwurf, Gemeindezeitung und sonstiges) wurden vorgelegt. Im Zuge der Diskussion sind diverse weitere Fragen aufgetreten. Weitere Teilprüfungen folgen.

TOP 9 – Tourismusverband

Kosten für Mitgliedschaft und Leistungen wie z.B. Folder, etc. des Tourismusverbandes wurden geprüft.

TOP 10 – Belegprüfung

Die Belege der Gemeinde die seit kurzem in einem digitalen Daten-Management-System vorliegen wurden stichprobenartig geprüft. Alle eingeforderten digitalen Belege waren vollständig und fachlich korrekt – Es blieben keine Fragen offen.

Abschließend bedankt sich der Kontrollausschussobmann bei allen Ausschussmitgliedern für die konstruktive Mitarbeit und bei der Finanzverwaltung für die Sitzungs- Vorbereitung, Begleitung sowie Nacharbeit und wünscht allen Frohe Weihnachten, einen guten Start ins neue Jahr, vor allem Gesundheit.

Soweit der Bericht - Vielen Dank!

6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler Gewerbebepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztagesesschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

a) Voranschlag 2024

Der Voranschlag 2024 wurde am 29.11.2023 durch die Abt. 3/AKL zur Beschlussfassung freigegeben. Der Voranschlag 2024 wurde am 04.12.2023 bereits im Finanzausschuss besprochen. Die FVⁱⁿ Yvonne Rauter BA, MSc erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates Auszüge aus dem Voranschlag für das Jahr 2024.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Jetzt geht es uns so wie vermutlich den meisten Gemeinden. Es fehlen uns 500.000,00€ für das kommende Jahr. Nicht weil wir schlecht gewirtschaftet haben, sondern weil die Landesumlagen massiv erhöht wurden.

GR Josef Kramer: Wie der Straßenreferent meinte, soll es im Jahr 2024 eine Bauoffensive geben. Wenn aber das dafür vorgesehene Budget von ca. 84.000,00 auf 70.000,00€ herunter gesetzt wurde, dann frage ich mich, wie diese Offensive umgesetzt werden soll. Alles ist kaputt und wir streichen das Budget dafür. Ebenso die Landwirtschaft ist im Budget nicht sonderlich gut berücksichtigt. Auch mit den freiwilligen Leistungen schaut es schlecht aus. Die Vereine werden das rein aus der eigenen Tasche wohl nicht schaffen. Man sollte den Sparstift bei Kultur und Brauchtum keinesfalls ansetzen.

Bgm. Franz Pfaller: Wir werden definitiv keine Vereine sterben lassen. Es wird außerordentliche BZ Mittel und ähnliches geben. Wir werden uns bemühen weiterhin alles was uns möglich ist zu unterstützen.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Ich bin in vielen Punkten absolut bei dir. Die Bedeckung für 2024 werden wir versuchen in NVA zu berücksichtigen, gleich wie letztes Jahr. In dieser angespannten Situation können wir das jedoch aktuell nicht garantieren. In der Landesregierung wurde heute bereits über einen Fördertopf für Ehrenamtliche diskutiert und dieser wird ziemlich sicher kommen.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Mir wäre es auch lieber, wenn beim Straßenbudget eine 1 vor der Zahl stehen würde. Es wird aber Möglichkeiten geben, dass wir das schaffen.

EGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer: Ich glaube das ist jedem Bekannt, welche Partei auf Landesebene agiert. Am Donnerstag wurde das Landesbudget mit 500 Millionen Euro Minus beschlossen. Ich glaube, dass es schwer wird auf das Budget bzw. Fördertöpfe des Landes zuzugreifen.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Wir müssen uns bemühen, dass Spezialförderungen ausschöpfen können.

Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Voranschlagsverordnung 2024 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2024 beschließen.

18/3 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen, Rest dafür

b) Kassenkredit 2024

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf für das Finanzjahr 2024 den Betrag von 50 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 der Finanzierungsrechnung 2022 nicht übersteigen. Durch die Aufnahme von EUR 1.200.000,00 wird dieser Wert nicht überschritten. Die Angebotseinholung und Auswertung wurde von Herrn Helmut Apounig von „Die Finanzdienstleister“ abgewickelt. Darlehensvolumen EUR 1.200.000,00. Zur Angebotslegung eingeladen wurden: Anadi Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Unicredit Bank Austria AG, BAWAG/PSK, Raiffeisenbank Drautal – Bankstelle Maria Saal. Fristgerecht eingelangt: Alle Angebote, außer das Angebot der Austrian Anadi Bank; Als Bestbieter in der Variante variabel geht die Kärntner Sparkasse hervor (3 Mte. Euribor zzgl. 0,28% Aufschlag, Basis 0, derzeit 4,28% p.a.). In der Variante Fixzins geht die Raiffeisenbank Drautal hervor (4,25% p.a.)

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2024 genehmigen, sowie das Angebot der Raiffeisenbank Drautal, in der Variante Fixzins, annehmen.

Einstimmiger Beschluss

c) Fördervereinbarung ASV Maria Saal

Für die Förderung des Um- und Zubau des Vereinsgebäudes des ASV Maria Saal ist eine Fördervereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, und dem ASV Maria Saal, vertreten durch den Obmann Dr. Johann Schwertner, abzuschließen.

GR DI Dieter Fleißner: Von welchem Betrag redet man hier? Hat es da bereits eine Förderzusage bzw. einen GV-Beschluss gegeben?

Bgm. Franz Pfaller: Es geht um die formale Fördervereinbarung. Im GV wurde die Förderung einstimmig beschlossen. Wir sprechen von 60.000,00€ im Jahr 2024 und 30.000,00 im Jahr 2025. In den Satzungen des ASV ist vermerkt, dass wenn sich der Verein auflöst, alles der Marktgemeinde Maria Saal zufällt.

GR Josef Krammer: Ist die Gemeinde beim Gebäude oder nur am Grundstück beteiligt?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Die Tennisanlage ist zur Gänze im Eigentum des ASV. Der Verein selbst investiert 140.000,00€ selbst.

GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Wir haben am Tennisplatz schon einiges erledigt. Meinem Wissen nach wurden damals die Grenzen berichtigt. Wieso gehört das jetzt dem ASV?

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Der Gemeinde gehört der Hartplatz.

GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Wieso erstreckt man die Förderung nicht auf längere Zeit, wenn das Budget der Gemeinde so aussieht?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Es hat bereits mehrere Gespräche gegeben und man hat die Förderung sowieso auf 2 Jahre erstreckt. Weiters wurde das besprochen, wo man noch nicht solche Auflagen seitens des Landes gegeben.

GR Josef Krammer: Man sollte den ASV nicht stiefmütterlich behandeln, wenn man bedenkt, was man bereits in den Sportplatz des SK investiert hat.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Es ist an der Zeit, dass an diesem 40 Jahre alten Haus etwas gemacht wird.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Der Umbau ist ab Februar geplant. Bis zum Spielbeginn im April/Mai soll die Sanierung der Sanitäreinrichtungen abgeschlossen sein und im Laufe des Jahres 2025 soll der komplette Umbau erledigt sein.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Fördervereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, und dem ASV Maria Saal, vertreten durch den Obmann Dr. Johann Schwertner, für den Um- und Zubau des Vereinsgebäudes des ASV Maria Saal, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

d) Finanzierungsplan WVA Maria Saal BA 31

Es liegt ein Finanzierungsplan für die WVA Maria Saal BA 31 (Böcklstraße, Ratzendorfer Straße, Hausanschlüsse Maria Saaler Berg Weg, UV-Anlage/Brunnen Rainer). Der Finanzierungsplan liegt dem Amtsvortrag bei.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan für die WVA Maria Saal BA 31 zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

e) Entwurfsvereinbarung Kindergarten Maria Saal

Für den Betrieb des Kindergartens in Maria Saal durch das Hilfswerk Kärnten liegt der Entwurf einer Vereinbarung vor. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.09.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. jedes Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen.

GR Josef Krammer: Hat man andere Angebote von weiteren Anbietern eingeholt?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Man hat auf Basis des neuen Kinderbetreuungsgesetzes kalkuliert und hat gesehen, dass man vor allem im Bereich der KITA besser aussteigt. Aufgrund der Zufriedenheit hat man keine weiteren Angebote eingeholt.

GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer: Was wird das neue Gesetz für Auswirkungen haben? Vor allem aufgrund der Gruppengröße.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Das Ganze hat mehrere Komponenten. Zum einen der Betreuungsschlüssel und das andere ist die Thematik mit den Räumlichkeiten. Durch den Kauf des Brandhauses und der Umsiedlung der KITA dorthin, gewinnen wir neue Räumlichkeiten und haben das eine Problem nicht mehr. Nachdem das Hilfswerk ein großer Betrieb ist und wir ein großer Standort sind, haben wir Springer, die sowohl in der Kita als auch im KIGA tätig sein können und so flexibel vertreten können.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Hilfswerk Kärnten und der Marktgemeinde Maria Saal für den Betrieb des Kindergartens Maria Saal zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

f) Entwurfsvereinbarung Kindertagesstätte Maria Saal

Für den Betrieb der Kindertagesstätte in Maria Saal durch das Hilfswerk Kärnten liegt der Entwurf einer Vereinbarung vor. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.09.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. jedes Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Hilfswerk Kärnten und der Marktgemeinde Maria Saal für den Betrieb der Kindertagesstätte Maria Saal zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

g) Indexanpassungen

**Preisliste für die Übernahme im APSZ
ab 01.01.2024**

Preise in Euro inklusive 10 % Mwst.

<i>Artikel</i>	<i>Einheit</i>	<i>EUR</i>
Bauschutt (inkl. ALSAG)	kg	0,27 auf 0,29
Holzabfälle	kg	0,27 auf 0,20
Sperrmüll (inkl. ALSAG)	kg	0,38 auf 0,40
Altreifen ohne Felgen (PKW)	Stück	3,00
Altreifen mit Felgen (PKW)	Stück	6,00
Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)	Stück	7,00
Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)	Stück	13,00
Strauch- und Baumschnitt	m³	7,00 auf 7,50
Biogene Abfälle (Grasschnitt, Biomüll)	kg	0,17 auf 0,19
Bei einer genauen Verwiegung im APSZ wird der errechnete Endbetrag immer bis zum nächsten 10 Cent – Betrag aufgerundet!		
Mindestbetrag für alle kostenpflichtigen Fraktionen: € 4,00		
<u>KOSTENLOS</u> übernommen werden:		
<i>Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)</i>		
<i>Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen etc.)</i>		
<i>Plastikfolien, Kunststoffmischfraktion, Hartplastik</i>		
<i>Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren</i>		
<i>Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen</i>		
<i>Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öli, Düngemittel</i>		
<i>Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger</i>		
<i>Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas</i>		

Bei Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet!

Die braunen Müllsäcke sind auch im Alt- und Problemstoffsammelzentrum (APSZ) erhältlich und kosten EUR **3,50** pro Stück.

Anpassung diverse Gebühren idH von 5%, gerundet:

<i>Hundemarke</i>	<i>pro</i>	<i>€ 6,00</i>
<i>Stück</i>		
<i>Gästebuch</i>	<i>pro Stück</i>	<i>€ 5,80</i>

Bereich	Stundensätze 2024
---------	-------------------

Personal (pro Stunde)

Personalstunde	von 44 auf 46
Personalstunde extern	von 69 auf 72

Maschinen (pro Stunde)

Steyr Kompakt	36,00
Schneepflug	24,00
Frontlader	13,00
Kipper	10,00
Streugerät-Steyr	11,00
Schneefräse	15,00
Rüttelplatte	9,00
Stromaggregat alt	9,00
Stromaggregat neu	11,00
Motorsense	8,00
Motorsäge	11,00
Laubgebläse	11,00
Rasenmäher	11,00
Kehrschaufel	10,00
Traktor mit Kehrschaufel inkl. Personalstunde	70,00

Fahrzeuge (pro km)

Fiat-Ducato Pritsche mit Kran	1,05
Fiat-Talento	0,65
Steyr Kompakt	0,65

Benützungs- und Betriebskostensätze

Haus des Kindes Maria Saal Turnsaal	2 € pro Stunde
Alte VS Karnburg-Lind	2 € pro Stunde
Alte VS St. Michael/ Z.	2 € pro Stunde
Andere Räumlichkeiten Haus des Kindes	1 € pro Stunde

GR Josef Krammer: Die Maschinen und Geräte der Gemeinde, zB die Rüttelplatte, wieso verwendet man die selbst nicht bei Straßensanierungen? Existiert diese noch?

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Ja, sie existiert und wird bei der Auftragung von Makadam verwendet.

Josef Krammer: Ich habe die Rüttelplatte noch nie im Einsatz gesehen. Es wird nur mit dem Traktor drüber gefahren. Ich ersuche den Referenten dafür zu sorgen, dass die Rüttelplatte zukünftig zur Verwendung kommt.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Indexanpassung für die Übernahme im APSZ, sowie weiteren diversen Gebühren und Stundensätzen für den Bau- und Wirtschaftshof, wie soeben vorgetragen zustimmen.

17/4 Mehrheitsbeschluss

BL dagegen

h) Verordnungen

Die Verordnungen wurden mit Schreiben vom 11.12.2023 durch Herrn Mag. Gerald Tschuschnig/AKL, Abt. 3 zur Beschlussfassung freigegeben. Die notwendigen Änderungen wurden eingearbeitet.

Abfallgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 813-2/2023/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), des Gemeinderates vom 14. Juli, Zahl: 813-1/2022/MO, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:
Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Pro Haushalt/Wohneinheit ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 11,00 fällig.
- (5) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	65,30
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	88,70
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	83,80
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	103,20
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	263,80
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	484,60
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	925,60

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	49,20
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich pro Entleerung und Jahr:

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	77,30
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	154,50
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	154,50
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	308,90
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	708,00
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	1416,00
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	2832,00

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	77,30
--------------------	-------------------	-----	--------------

e) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 3,50 pro Stück** abgegeben.

- (6) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.
- (7) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	EUR	185,00
240 Liter-Tonne	EUR	217,00

Die Abfuhrintervalle der Biotonne werden in den warmen Monaten (ca. April – Oktober) in 2-wöchigen Intervallen, in den kalten Monaten von 4-wöchigen bis zu 6-wöchigen Intervallen definiert.

- (8) Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01. oder 01.07. des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung der Abfallgebühren

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- (2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 813-2/2022/AG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Mir ist aufgefallen, dass es seit es die Regelung mit dem gelben Sack gibt, weniger Restmüll anfällt. Da dadurch weniger Kosten für die Verwertung für die Gemeinde entstehen und der Müllhaushalt ist seit Jahren positiv sowie die Gebührenbremse besteht, sehe ich es nicht ein, dass die Bürgerinnen mehr zahlen müssen.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Die Kosten, die wir bezahlen erhöhen sich massiv. Alle unsere Kosten erhöhen sich. Natürlich macht sich auch die Reduzierung vom gelben Sack und vom Papier bemerkbar, aber ich möchte das beobachten und wir haben noch immer ein Minus im Müllhaushalt. Deswegen erhöhen wir die Gebühren und haben uns einstimmig auf 5% geeinigt. Mein persönlicher Wunsch wären 7% gewesen. Die Kostenerhöhung für die Gemeinde durch die Firma FCC beträgt 8-11%.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Wir sind seit dem letzten Jahr positiv, haben aber nach wie vor alte Minusstände abzubauen.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

17/4 Mehrheitsbeschluss

BL dagegen

Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 817-1/2023/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahnhalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2020, Zl. 817-0/2020/FO (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahnhalle/Kapelle werden von der Marktgemeinde Maria Saal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.*
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle/Kapelle sind je Aufbahrung zu entrichten.*
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Maria Saal.*

§ 3

Höhe der Abgabe

<i>Grabgebühren – für 10 Jahre pro lfm.</i>	<i>EUR</i>	<i>163,00</i>
<i>Grabgebühr Urne groß (Nische 60/35 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab</i>	<i>EUR</i>	<i>567,00</i>
<i>Grabgebühr Urne klein (Nische 30/22 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab</i>	<i>EUR</i>	<i>378,00</i>
<i>Benützungsg Gebühr für Aufbahnhalle/Kapelle (Pauschale)</i>	<i>EUR</i>	<i>116,00</i>
<i>Jährliche Friedhofserhaltungsgebühr pro Grab/Urnengrab</i>	<i>EUR</i>	<i>18,00</i>

§ 4

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahnhalle/Kapelle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Abgabefälligkeit

Die Grabbenützungsggebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Friedhofserhaltungsgebühr wird jährlich an alle Urnengrab- und Grabbesitzer vorgeschrieben.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 817-1/2022/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GR DI Dieter Fleißner: Wie ist die Erhöhung hier?

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Es sind generell 5%. Nur die Benutzungsgebühr für Kanal und Wasser wurde um 8% erhöht.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Gebrauchsabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-8/2023, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§2

Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	Gegenstand	Täglich	Monatlich	jährlich
(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,10	€ 0,50	
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			€ 39,00
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund		€ 0,85	
(4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,20	€ 3,00	

§3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-8/2022, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Gebrauchsabgabenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Hundeabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-5/2023/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 30,00.**

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
 - a) Lawinensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tiersylen und
 - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Maria Saal und eine fortlaufende Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-5/2022/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Hundeabgabenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-3/2023/KAGOW, mit der **der Kanalanschlussbeitrag für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 78/2023 und §§ 11 und 18 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Wartung der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Oberflächenwasserkanal – Siedlungsbereich) wird für den Anschluss an den Oberflächenwasserkanal ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 1.675,00 (der Beitrag versteht sich inkl. 10 % Ust.).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18. Dezember 2014, Zahl 004-4/2014/GR, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

17/4 Mehrheitsbeschluss

BL dagegen

Kanalgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-6/2023/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2024:
Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 245,00

§ 4 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
a) von 01.01.2024 bis 31.03.2024 EUR 3,40 pro Kubikmeter
b) ab 01.04.2024 EUR 3,67 pro Kubikmeter
- (1) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsg Gebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (2) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
- (3) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.

- (4) Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl 811-6/2022/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Wir haben schon im Mai 2022 den Antrag zur Senkung der Kanalgebühren gestellt. Wir sind mit Abstand die teuerste Gemeinde. Wir haben enorme Personalkosten in dem Bereich. Im Voranschlag 2023 sind 146.000,00€ im Kanalhaushalt an Personalkosten Zentralamt veranschlagt. Für 2024 sind es 160.000,00€. Hoher Gemeinderat, ich habe keine vergleichbare Gemeinde gefunden, die auch nur die Hälfte dieser Personalkosten veranschlagt hat. Das ist für mich absolut nicht nachvollziehbar. Hier wird Misswirtschaft zu Lasten der Gemeindebürgerinnen betrieben und das werden wir keinesfalls unterstützen.

GR DI Dieter Fleißner: Ich möchte hier schon an die Ergebnisse appellieren. 2022 hatten wir ein Plus 275.000,00€ und ein kumuliertes Ergebnis von 947.000,00€. Das Wasser hat kumuliertes Plus. Aus meiner Sicht ist das eine Erhöhung, die absolut zu unterlassen ist.

EGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer: Ich bin auch der Meinung, dass in Zeiten wie diesen eine falsche Handhabe ist.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

13/8 Mehrheitsbeschluss

BL, FPÖ, Grüne dagegen

Ortstaxenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **Euro 1,70**.

§ 3 Festsetzung

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebuch).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-9/2022, mit welcher die Ortstaxe (Ortstaxenverordnung) ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Ortstaxenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Kanalgebührenverordnung / Oberflächenwasser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-OW-6/2023/KG, mit welcher die **Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 78/2023 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenutzungsgebühr ausgeschrieben. Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m ²	bis	50 m ²	EUR	29,30
51 m ²	bis	250 m ²	EUR	52,70
251 m ²	bis	500 m ²	EUR	70,30
ab 501 m ²			EUR	93,80

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6

Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 19. Dezember 2022, Zahl 811-OW-6/2022/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

14/7 Mehrheitsbeschluss

FPÖ, BL dagegen

Vergnügungssteuerverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zl. 920-6/2023, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019 an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig

Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markgemeinde Maria Saal vom 16. Mai 2022, Zl. 920-6/2022, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

4.1. Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 10 vH;*
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 10 vH;*
- c) für alle anderen Veranstaltungen 10 vH.*

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;*
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.*
- c) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 18,00
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 9,00*
- d) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich € 5,00
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 9,00*

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für fallweise Veranstaltungen
bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung*

bis 50 Personen	50,00 Euro
über 50 Personen	75,00 Euro
bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m ² bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 100 Personen	100,00 Euro
über 100 Personen	125,00 Euro
bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 150 Personen	150,00 Euro
über 150 Personen	175,00 Euro
b) <u>für regelmäßige Veranstaltungen</u> je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.	

Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

GR Josef Krammer: Es hat sich auch heuer nichts geändert. Es betrifft die Vereine, die fleißig sind und Veranstaltungen machen. Über Jahrzehnte wurde die Gebühr nicht eingehoben und war eine stille Förderung. Man sollte es wieder so machen.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Wir stimmen über die Indexierung ab und nicht über Grundsätze. Wir möchten bewusste Unterstützung bieten.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergnügungssteuerverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

18/3 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Wasseranschlussbeitragsverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 810-4/2023/WAG, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 78/2023 und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal wird ein Wasseranschlussbeitrag verordnet.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13. November 2019, Zahl 810-1/2019/VB, festgelegten Versorgungsbereiches der Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 2.374,00 (der Beitrag versteht sich inkl. 10 % Ust.).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 810-4/2022/WAG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussbeitragsverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

14/7 Mehrheitsbeschluss
FPÖ, BL dagegen

Wasserbezugsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 810-4/2023/WG, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2023 und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Die Wasserbezugsgebühren werden geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2024:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 119,30.

§ 4 **Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers der Marktgemeinde Maria Saal zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
- a) von 01.01.2024 bis 31.03.2024 EUR 1,78 pro Kubikmeter**
- b) ab 01.04.2024 EUR 1,92 pro Kubikmeter**

- (4) Bei Fehlen eines Wasserverbrauchs, der mittels Wasserzählers ermittelt wurde, kommt eine Pauschale von 60 m³ pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr sowie 30 m³ pro mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr zur Vorschreibung.

§ 5 **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (3) Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (4) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 6 **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
- (3) In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
- (4) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
- (5) Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 810-4/2022/WG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Die Gebührenbremse fließt in den Wasserhaushalt mit ein. Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Zweckzuschuss. Dieser dient der Senkung der Gebühren, nicht um Budgetlöcher zu stoppen. Diese 8% bei den Benützungsg Gebühren für Kanal und Wasser werden deshalb gerechnet, weil ihr sonst gegen das Gesetz verstoßen würdet. Weil die Benützungsg Gebühren höher sind als die Bereitstellungsgebühren und darauf haben wir bereits in unserem Antrag 2022 aufmerksam gemacht. Dieser Antrag wurde damals im zuständigen Ausschuss als populistisch abgetan und ich sehe nicht ein, wieso unsere Bürgerinnen für solche Dinge aufkommen sollen.

GV Franz Schöffmann, BSc: Dieser Antrag wurde nicht als populistisch abgelegt, sondern aus fachlicher Meinung. Die Tiefbaupreise sind in den letzten Jahren um ca. 30% gestiegen. Wir erhöhen nur um 8%. Wir haben vieles aufzuholen aus den letzten Jahren. Uns gehen enorme Kosten ab. Wie soll man eine Infrastruktur zur Verfügung stellen? Wir haben es lange in den Ausschüssen diskutiert. Wir müssen erhöhen und die Ausgaben sind enorm in diesem Bereich.

Bgm. Franz Pfaller: Im Wasser gibt es eine Förderung vom Bund, aber die Verkeimung, die wir jetzt leider hatten, wird uns genau das kosten und das Geld ist quasi schon weg.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Wir haben einen Reinvestitionsplan beschlossen wo wir heute noch nicht wissen, wie wir die Kosten dafür bedecken wollen. Wir reden bei der Erhöhung von 10-20€ im Jahr für die einzelnen Haushalte. Diese stellen sicher, dass wir unsere Infrastruktur aufrecht erhalten können. Wir haben die Pflicht diese zur Verfügung zu stellen und ohne eine Erhöhung wird das wohl nicht möglich sein.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Diese Punkte und einige mehr wurden im Finanzausschuss und im GV gut diskutiert und ausführlich behandelt. Ich bitte einzelne Fraktionen das auch in den eigenen Reihen auch so weiterzutragen.

GR DI Dieter Fleißner: Ich stimme bei 8% bestimmt nicht mit. Wäre das etwas Gemäßigtes, dann kann man darüber reden.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Es steht in Relation. Man sollte auch die Lohnabschlüsse berücksichtigen.

GR Josef Krammer: Es ist von uns schon eine langjährige Forderung, dass man das Geld für alte Rohre in das Budget mit auf nimmt. Wenn man den Rohrbruch in Ratzendorf bedenkt, der ca. 60.000,00€ gekostet hat. Man hätte sowas schon längst machen müssen. Wenn etwas passiert, dann muss es plötzlich da sein. Man muss vorrausschauend handeln. Bei 5% wäre auch die FPÖ dabei, aber 8% sind zu hoch.

GR Peter Pucker: Hätten wir diese Sanierungen bereits vor Jahren gemacht, dann hätten wir bereits heute einen weitaus höheren Wasserpreis. Der Reinvestitionsplan, den wir beschlossen haben, kostet eben was. Es geht sich anders nicht aus. Wir haben im Ausschuss starke Diskussionen geführt und sind zu diesen Anpassungen gekommen.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Hätten wir die Gebührenbremse nicht dem Wasserhaushalt zugeführt, hätten wir ein Minus von ca. 50.000,00€. Wir haben Projekte, die in der Pipeline stehen. Jedes Mal, wenn wir eine Leitung reparieren, müssen wir gleichzeitig die Straße sanieren. Man nehme die Zellerstraße. Es muss der ganze Knoten saniert werden. Es sind Projekte, die unbedingt durchzuführen sind. Ich möchte den Weg gehen, dass alles was wir tun müssen, auch tun. Wir brauchen dafür Ressourcen. Wenn in Rosendorf ein Hydrant aufgedreht wird, dann steht die Trinkwasserversorgung in Possau, Rosendorf und teilweise in Arndorf. Wir müssen dort einen neuen Hochbehälter bauen, das ist zB noch nicht budgetiert. Was passiert damit? Ihr tut euch leicht zu sagen, dass ihr nicht mitgeht. Am Ende des Tages muss die Infrastruktur jedoch finanziert werden und das erfolgt nun mal auch über die Gebühren.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

14/7 Mehrheitsbeschluss

FPÖ, BL dagegen

Zweitwohnsitzabgabeverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² € 11,30,
 - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² € 22,50,
 - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² € 39,40,
und
 - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² € 61,90.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-9/2022, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft. Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2024 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

i) WVA Maria Saal, BA 28 – K-WWF Fondsdarlehen

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wurde am 21.11.2023 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2023 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine 12,84%ige Förderung zu den veranschlagten Herstellungskosten genehmigt. 12,84% von EUR 250.000,00 = EUR 32.100,00

Das genehmigte Vorhaben ist bereits fertiggestellt und die KWWF-Mittel wurden auch im Finanzierungsplan als Einnahme berücksichtigt (Brunnen Rainer).

GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Geht es hier um eine Zinsförderung oder um einen Zuschuss?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Es geht um ein zinsbegünstigtes Darlehen. Das Projekt ist bereits abgeschlossen. Scheinbar hat nur die Bearbeitung durch den K-WWF etwas länger gedauert.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Schuldscheins des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, für die WVA Maria Saal, BA 28, Zahl: 12-SWW-8349/2023-13, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

j) WVA Maria Saal, BA 29 – K-WWF Fondsdarlehen

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wurde am 21.11.2023 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2023 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine 12,17%ige Förderung zu den veranschlagten Herstellungskosten genehmigt. 12,17% von EUR 195.000,00 = EUR 23.732,00

Das genehmigte Vorhaben wird heuer noch fertiggestellt und die KWWF-Mittel wurden auch im Finanzierungsplan als Einnahme berücksichtigt (Versorgungsverbesserung Kuttnik/Wohlgemuth, Einbindung Fernwirkanlage, Leitungsumlegung Dellach, Neuanschluss Priessner).

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Schuldscheins des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, für die WVA Maria Saal, BA 29, Zahl: 12-SWW-6334/2023-11, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

k) WVA Maria Saal, BA 30 – K-WWF Fondsdarlehen

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wurde am 21.11.2023 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2023 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine 13,68%ige Förderung zu den veranschlagten Herstellungskosten genehmigt. 13,68% von EUR 285.000,00 = EUR 38.988,00

Das genehmigte Vorhaben ist gerade in Umsetzung und die KWWF-Mittel wurden auch im Finanzierungsplan als Einnahme berücksichtigt (Knotensanierung Maria Saal, Erweiterung ON-Winklern, Sanierung Karnburg).

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Schuldscheins des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, für die WVA Maria Saal, BA 30, Zahl: 12-SWW-12482/2023-7, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

a) Verordnung: Ergänzung zum „Verkehrstechnischen Gutachten – Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015

Aufgrund der Änderung des Ortsgebietes von Ratzendorf, der Vergrößerung des Siedlungsgebietes Wrießnitz und Stegendorf und der Verkehrsbeschränkung auf den Verbindungsstraßen von Karnburg nach Wutschein wurde eine Ergänzung zum „Verkehrstechnischen Gutachten – Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 notwendig.

Entwurf-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2023, Zahl: 004-1/X/2023/GR mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit in Ortschaften mit Ortstafeln (30 km/h Zonen)

Im Bereich der nachstehend präzisierten Orte werden auf, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen „Ortschaft -bezogene“ 30 km/h Zonen verordnet. Die örtliche Abgrenzung der 30 km/h Zonen ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h Zone“ im direkten Bereich der Ortstafel (oben oder seitlich) kundzutun. Die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung der gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015 auszuführen. Der Bereich der jeweiligen Zone ist für Maria Saal in Punkt 2.1.1.1.2, Ratzendorf in Punkt 2.1.1.3.2 in Verbindung mit Ergänzung 5 vom 16.11.23 Punkt 2.3.1 und Arndorf in Punkt 2.1.1.4.2 des vorangeführten Gutachtens beschrieben. Der Bereich der 30 km/h -Zone in Karnburg ist im „GA Trattnig / Gattereder vom Mai 2019“ mit der Bezeichnung „1. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 beschrieben. Der Bereich der 30 km/h -Zone in Kading ist im „GA Gattereder vom April 2022“ mit der Bezeichnung „3. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 beschrieben. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und §52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 2

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 30 km/h Zonen

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.2 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 a (Dellach), Punkt 2.1.2.2.2 d (Kuchling), Punkt 2.1.2.4.2 (Possau), Punkt 2.1.2.5.2 a (Meilsberg), Punkt 2.1.2.6.2 (Willersdorf), Punkt 2.1.2.7.2 b (St. Michael am Zollfeld Mitte), Punkt 2.1.2.8.2 in Verbindung mit Ergänzung 5 vom 16.11.23 Punkt 2.3.3 (Stegendorf), Punkt 2.1.2.9.2 (Sagrad), Punkt 2.1.2.10.2 (Walddorf), Punkt 2.1.2.13.2 in Verbindung mit Ergänzung 5 vom 16.11.23 Punkt 2.3.2 (Wrießnitz) und Punkt 2.1.2.14.2 (Wutschein)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 3

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.3 (Details gemäß Punkt 2.1.2.3.1 (Poppichl), Punkt 2.1.2.7.2 a (St. Michael am Zollfeld Ost), Punkt 2.1.2.15.1 a (Unterführung S 37 u. L71 Herzogstuhl), Punkt 2.1.2.15.1 b (Unterführung Bahn Herzogstuhl) sowie Punkt 2.1.2.17.2 (Unterführung Ratzendorf S 37 und Bahn)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 4a

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.4 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 b (Verbindungsstraße Karnburg - Stegendorf), Punkt

2.1.2.11.1 (Möderndorfer Straße Verbindung Möderndorf - Kading) sowie Punkt 2.1.2.12.1 (Winklern)) auszuführen. Der 50 km/h Bereich Kadinger Straße Bereich „Verbindung Kading Süd – Kuchling“ ist im „GA Gattereder vom April 2022“ mit der Bezeichnung „3. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 beschrieben. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 4b

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 50 km/h Zonen

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 9.12.2020, Punkt 2.1.3 Abb. 2.1.3a und 2.1.3b auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 4c

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 70 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 16.11.2023, Punkt 2.3.5 auszuführen. Das Gutachten beschreibt in Punkt 2.3.5 die 70 km/h Bereiche „Verbindungsstraße Karnburg - Ratzendorf“ und „Verbindungsstraße Hauptstraße Wutschein“ wurden als „5. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 erstellt. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 5

Parkverbote

In Karnburg wird im Bereich der Spitzkehre „Am Kogel“ ein Parkverbot (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.2.3 (Karnburg „Am Kogel“) auszuführen.

§ 6

Halte- und Parkverbote

In Maria Saal werden im Bereich des „Maria Saaler Berg Weges“ und der „Ratzendorfer Straße“ Halte- und Parkverbote (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13b) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.1.1.1 (Feuerwehrezufahrt Maria Saaler Berg Weg) und Punkt 2.2.1.1.2 (Friedhof Ratzendorfer Straße) auszuführen. In Ratzendorf wird im Bereich der Zufahrt „VBS Wohnen im Grünen Weg“ ein beidseitiges Halte- und Parkverbot verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten „4. Ergänzung zum GA vom Juli 2015“ des SV Ing. Karl Gattereder vom 5. Dez. 2022, Punkt 2.2. auszuführen.

§ 7

Fahrbahnmarkierung

In Ratzendorf, im Bereich des Parkplatzes „VBS Wohnen im Grünen Weg“ (vor den Objekten Nr 43 – 45, Parz.Nr: 1539/6, KG 72140 - Maria Saal) ist eine Markierung des Fahrbahnrandes erforderlich, welche hiermit verordnet wird. Die örtliche Bestimmung und die Ausführung der Markierung ist gemäß beiliegenden Gutachten „4. Ergänzung zum GA vom Juli 2015“ des SV Ing. Karl Gattereder vom 5. Dez. 2022, Punkt 2.2. auszuführen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO, i.d.g.F., bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Gemäß § 44 der StVO, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bestehende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, welche Geschwindigkeitsbeschränkungen, Park- oder / Halteverbote oder sonstige verkehrlichen Maßnahmen betreffen und für die die in den §§ 1 bis 6 beschriebenen Bereiche gelten, aufgehoben und treten außer Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Pfaller

Anlagen:

- 1) Verkehrstechnisches Gutachten „Maria Saal von SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015“
- 2) Verkehrstechnisches Gutachten Ing. Trattinig/ Ing. Gattereder „Ortsgebietserweiterung Karnburg 1. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Mai 2019

- 3) *Verkehrstechnisches Gutachten Ing. Gattereder „Geschwindigkeitsbeschränkung Verbindungsstraße Zell-Meilsberg 2. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Dezember 2020*
- 4) *Verkehrstechnisches Gutachten vom April 2022, Ing. Gattereder („Erweiterung des Ortsbereiches v. Kading - 3. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ - Juli 2015“)*
- 5) *Verkehrstechnisches Gutachten vom 5.12.2022, Ing. Gattereder (H&PV (Halte- und Parkverbot) im Bereich Zufahrt „VBS Wohnen im Grünen Weg“ - 4. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ - Juli 2015“)*
- 6) *Verkehrstechnisches Gutachten vom 16.11.2023, Ing. Gattereder (Erweiterung 30km/h Zone Ratzendorf, Wrießnitz und Stegendorf sowie 70 km/h Beschränkung Verbindungsstraße Karnburg –Wutschein als 5. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ - Juli 2015“)*

GR Josef Krammer: Warum wird der 70er verordnet? Dort steht kein Haus und es ist weit und breit nichts.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Es ist höchst gefährlich, vor allem aus Fußgänger, Radfahrer oder gar mit einem Kinderwagen und auch die Exekutive hat darum ersucht. Im Vorstand waren wir einstimmig

GR Josef Krammer: Dann sollte man sich aber weitere Straßenzüge auch ansehen.

GV Franz Schöffmann, BSc: Ich war dort beim Laufen schon des Öfteren in brenzligen Situationen.

EGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nina Petauer: Wir reden hier aber nur von Karnburg – Wutschein? Im Gutachten wird von einer Alibibeschränkung gesprochen.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Das sieht man in den Plänen genau.

GR DI Dieter Fleißner: Wir sind für die Anpassung an die Ist-Situation. Bezüglich Einschränkung im Freiland sind wir dagegen.

Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, beschließen.

18/3 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

- b) Zustimmung für die Bauführung gemäß vorliegendem Projekt der Spar Österreichische Warenhandels- und Aktiengesellschaft auf dem Grundstück Parz.Nr. 1856/2, KG Maria Saal, öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal**

Dieser Top wurde im Gemeindevorstand vom 30.10.2023 und 11.12.2023 behandelt. Die Einreichplanung für den „Neubau einer Leerguthalle samt Werkstatt, LKW-Zufahrt und Lift im Bestand“ der Spar Österreichische Warenhandels-AG liegt vor.

GR Josef Krammer: Es hat große Diskussionen wegen den Beträgen gegeben. Ist bereits ein Geld gekommen?

Bgm. Franz Pfaller: Es sind 12.500,00 € an den Verein 60+ ergangen.

Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Spar Österreichische Warenhandels-AG, Spar Straße 1, 9063 Maria Saal, die Zustimmung für die Bauführung gemäß Lageplan der GPM Baumanagement GmbH, Tirolerstraße 6, 9500 Villach, vom 30.11.2023, auf dem Grundstück 1856/2, KG Maria Saal (72140), öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, erteilen.

Einstimmiger Beschluss

c) Übernahme von einer Teilfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Parz.Nr. 1539/6, KG Maria Saal, und Auflassung des Grundstückes Parz.Nr. 1539/7, KG Maria Saal, Öffentliches Gute der Marktgemeinde Maria Saal

Die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan, vom 31.08.2023, GZ: 233022-V1-U, liegt vor (Familie Nageler, Ratzendorf).

Zahl: 612-0/1/2023/ÖG.

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel

e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at

Entwurf-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2023, Zahl: 004-1/5/2023/GR, über die Auflassung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Maria Saal sowie die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

Auf Grund der §§ 3, 4, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 98 m², laut der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan, vom 31.08.2023, GZ: 233022-V1-U, ausgewiesene, aus dem öffentlichen Gut entlassene Trennstück wird als öffentliches Gut (Verbindungsstraße) aufgelassen.

§ 2

Übernahme in das öffentliche Gut

Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 19 m², laut der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan, vom 31.08.2023, GZ: 233022-V1-U, welches zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut zugeschrieben wird, wird in das öffentliche Gut übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.

*Der Bürgermeister
Franz Pfaller*

Angeschlagen am: 20.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024

Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Teilung laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan, vom 31.08.2023, GZ: 233022-V1-U, zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme in das Öffentliche Gut und die Auflassung von öffentlichem Gut beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Auflassung einer Teilfläche des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Maria Saal, Parz.Nr. 1015/4, KG Kading (72124), Grundsatzbeschluss

Das Ansuchen um Auflassung einer Teilfläche des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Maria Saal, Parz.Nr. 1015/4, KG Kading (72124), im Ausmaß von ca. 7 m², wird erläutert (Leonie Weixler, Pörschach am Berg).

Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die kostenlosen Auflassung einer Teilfläche des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Maria Saal, Parz.Nr. 1015/4, KG Kading (72124), im Ausmaß von ca. 7 m², gem. Teilungsentwurf der Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, grundsätzlich beschließen. Die Gesamtkosten für die Erstellung einer Vermessungsurkunde, eventuelle Vertragserrichtung sowie aller Nebenkosten etc. sind von der Antragstellerin zu übernehmen.

Einstimmiger Beschluss

e) Vertragsverlängerung FCC mit Einführung des RFID Sammelchipsystem

Der Referent erläutert die weitere Vorgehensweise.

GR Ing. Kurt Mattersdorfer: Was ist der Vorteil, wenn gechippt wird?

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Die Firma FCC weiß genau wie viele Tonnen draußen sind und die Tonnen sind bepickt, dass man weiß wie oft was abgeholt wird. Es gibt Bürger, die stellen die Tonne ohne Pickerl raus oder gar nicht. So erreichen wir eine Kostentransparenz und wissen genau was wie oft abgeholt wird.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Was ist mit dem Preis?

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Der Index bleibt unverändert. Wir zahlen dafür nicht mehr und haben eine Kostenwahrheit. Dafür verpflichten wir uns für drei Jahre.

Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Vertragsverlängerung mit der Firma FCC Austria Abfall Service AG, Rampenstraße 13, 9020 Klagenfurt, ab dem 01.01.2024, mit der Einführung des RFID Sammelchipsystems, für 3 Jahre, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der FPÖ Maria Saal

Kontrollausschuss-Bericht soll wieder in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden

In der Vergangenheit war es die gängige Praxis, dass neben den Berichten des Bürgermeisters und der Referenten auch die Ausschuss-Obleute ihre Tätigkeiten in der Gemeindezeitung präsentieren. Dies ermöglichte eine umfassende Information der Bürger über die Entwicklungen und Aktivitäten unserer Gemeinde. Insbesondere der Bericht des Kontrollausschuss-Obmannes war von großer Bedeutung, da dieser über die regelmäßige Prüfung der Gemeindefinanzen informierte. Die Transparenz über die effiziente und sparsame Mittelverwendung ist von grundlegender Bedeutung für das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung. Es ist daher unerlässlich, dass diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. Unverständlicherweise wurde seitens des Bürgermeisters und der Referenten beschlossen, ausschließlich ihre eigenen Berichte in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen, was zu einer Beschränkung der Information führt. Diese Einschränkung

verstößt gegen das Prinzip der Offenheit und Transparenz, welches für eine funktionierende Demokratie unabdingbar ist. Die Wiedereinführung des Berichtes des Kontrollausschuss-Obmannes in der Gemeindezeitung ist daher essenziell, um die Bürger angemessen zu informieren. **Antrag:** Im Sinne der Transparenz sowie der Information über die Mittelverwendung in der Gemeinde soll zukünftig wieder der Bericht des Kontrollausschuss-Obmannes in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der BL Maria Saal

Anpassung der Restmüllabfuhr an die neuen Gegebenheiten

Ich stelle im Auftrag und Namen der BL Maria Saal - Team Hans Jörg Zwischenberger den **Antrag**, dass die **Abholung des Restmülls** in der Marktgemeinde an die neuen Gegebenheiten seit der Umstellung des Gelben Sackes angepasst wird. Seit das gesamte Verpackungsmaterial im Gelben Sack landet, also seit Jahresbeginn 2023, fällt bei vielen Haushalten kaum mehr Restmüll an. Besonders bei 1-2-Personen Haushalten werden die Restmülltonnen halb leer entleert. Es ist daher anzudenken, kleinere Restmülltonnen bereit zu stellen oder die Abholintervalle zu verlängern. Damit einhergehend könnten auch die Müllgebühren für die betroffenen Haushalte reduziert werden. Eine Bedarfserhebung (Bürgerbeteiligung!) kann hier Klarheit schaffen und soll daher durchgeführt werden.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der BL Maria Saal

Ausrichtung der Gemeindezeitung überdenken

Ich stelle im Auftrag und Namen der BL Maria Saal - Team Hans Jörg Zwischenberger den **Antrag**, dass die **inhaltliche Ausrichtung der Gemeindezeitung** neu überdacht wird.

- Es gibt ein „**Redaktionsteam**“, das auch bei der Erstellung beteiligt sein und nicht nur zum Korrekturlesen herangezogen werden sollte.
- Viele Gemeinden lagern die Gemeindezeitung an eine **Agentur** aus, die Mehrkosten werden durch erhöhte Werbeeinnahmen kompensiert.
- Denkbar wäre auch, im Zuge eines **Bürgerbeteiligungsprozesses** auszuarbeiten, was die Bevölkerung tatsächlich in der Gemeindezeitung lesen möchte und wie oft diese erscheinen soll.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Dringlichkeitsantrag laut § 42 K-AGO 1998 idgF von der FPÖ Maria Saal

Petition an den Kärntner Landtag „Abschaffung der Landesumlage“

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen und hoher Inflation. Sinkende Ertragsanteile des Bundes haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheitsheute und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat. Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu denken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum

mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet. Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. In unserer Gemeinde sind im Voranschlag 2024 immerhin rund 290.000,00€ für die Landesumlage budgetiert. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. **Antrag:** Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit

14/7 Mehrheitsbeschluss

BL, ÖVP, FPÖ dafür

Rest dagegen

Antrag aus dem Dringlichkeitsantrag:

Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

13/8 Mehrheitlich abgelehnt

BL, FPÖ, Kothmiller T. dafür

Rest dagegen

Der Bürgermeister bedankt sich für das Interesse der anwesenden Zuhörer und verabschiedet sie.

II. Nicht öffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister Franz Pfaller sowie der 1.Vzbgm. Siegfried Obersteiner und der 2.Vzbgm. Karsten Steiner tragen ihre Weihnachtswünsche vor, bedanken sich für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Auch die einzelnen Fraktionen, die BL Maria Saal – Team Hans Jörg Zwischenberger, die FPÖ Maria Saal und die Grünen Maria Saal wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Der Bürgermeister Franz Pfaller schließt die Sitzung um 21:04 Uhr.

1. Protokollfertiger:



GR Peter Pucker

Die Schriftführerin:



Lisa Meisterl, BA MA

2. Protokollfertiger:



GR Michael Schmid

Der Bürgermeister:



Franz Pfaller